

Hausordnung

der TSU-Stockhalle Wartberg/Aist

(in Zeiten der COVID-19 Pandemie, gültig ab 19. Mai 2021)

- Bei Zutritt zur Halle ist **ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Vgl. Pkt. „Allgemeine Bestimmungen“)** vorzuweisen und in das aufgelegte Anwesenheitsbuch müssen Name, Datum und Verweildauer dokumentiert werden.
- Es ist ein Mindestabstand zwischen den anwesenden Personen von 2m einzuhalten und max. 21 Personen (a 20m²) sind zugelassen.
- Das Betreten der Halle ist nur mit Mund und Nasenschutz von **5 – 22** Uhr erlaubt.
- Bei der Sportausübung ist kein Mund und Nasenschutz nötig.
- Personen die in den letzten 14 Tagen Kontakt im Zusammenhang mit dem COVID-19 Virus hatten dürfen die Halle nicht betreten.
- In der Kantine dürfen sich maximal pro Tisch 4 Personen aufhalten mit 2 Meter Abstand zum nächsten Tisch.
- In der Kantine gelten die gleichen Bestimmungen wie im Gastgewerbe. Siehe Pinnwand vor der Kantine.
- Der Hygienebereich zum Händewaschen und desinfizieren befindet sich links neben der Eingangstür.

- Die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen der Bundessportorganisation sind auf der Pinnwand vor der Kantine ausgehängt und sind einzuhalten
- Allgemeine Bestimmungen
 - § 1. **(1)** Als Maske im Sinne der Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
 - (2) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der Verordnung gilt**
 1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARSCoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
 3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
 4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist,

- wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
 6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
 7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf. Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte gemäß den §§ 5 bis 7, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 8, einer Freizeit- und Kultureinrichtung gemäß § 9, eines Alten- und Pflegeheims oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe (§ 11), einer Krankenanstalt, Kuranstalt oder eines sonstigen Ortes, an dem eine Gesundheitsdienstleistung erbracht wird (§ 12) oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen (§§ 13 bis 16) durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Der Vorstand der TSU sowie die Sektionsleitung Stocksport behalten sich vor, jederzeit Anpassungen – sowohl Verschärfungen als auch Lockerungen – je nach aktuellen Verordnungen der Österreichischen Bundesregierung, an diesen Verhaltensregelungen durchzuführen.

Covid Beauftragte: Werner Schmollmüller, Tel.: 0664 4228801 stock@tsuwartbergaist.com
Gerald Dunzinger, Tel.: 0664 4357717 obmann@tsuwartbergaist.com

Gesundheitshotline 1450